

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>21. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1968</b>	<b>Nummer 109</b>
---------------------	--	-------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	7. 8. 1968	Erl. d. Innenministers Innere Organisation des Landesamtes für Besoldung und Versorgung; Geschäftsordnung . . . . .	1414
203016	6. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Verwaltung- und Sparkassenschulen; Schulgeld und Prüfungsgebühr . . . . .	1414
20525		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1968 (MBL. NW. S. 1095; SMBL. NW. 20525) Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1415
21260	7. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Verhütung und Bekämpfung bakteriell bedingter übertragbarer Darmkrankheiten . . . . .	1415
2130	2. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Pauschvergütung für die Brandverhütungsingenieure . . . . .	1415
633	7. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter . . . . .	1415

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
	<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
2. 8. 1968	Bek. — 82., 83. und 84. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen . . . . .	1416
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .	1416

20020

## I.

**Innere Organisation  
des Landesamtes für Besoldung und Versorgung  
Geschäftsordnung**

Erl. d. Innenministers v. 7. 8. 1968 —  
I A 4/15 — 20.96

Mein Erl. v. 10. 8. 1966 (SMBL. NW. 20020) wird wie folgt ergänzt:

§ 9 a

**Die Hauptdezernenten**

(1) Sind in einem Dezernat mehrere Dezernenten eingesetzt, bestellt der Behördenleiter einen von ihnen zum Hauptdezernenten. In Ausnahmefällen kann von der Bestellung eines Hauptdezernenten abgesehen werden.

(2) Der Hauptdezernent hat stets einen eigenen Aufgabenbereich als Dezernent wahrzunehmen. Er überwacht und koordiniert daneben die übrigen Arbeiten des Dezernats. Die Bestimmungen des § 9 bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptdezernenten sind alle für das Dezernat bestimmten Eingänge vorzulegen. Er kann sich die Unterzeichnung einzelner Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der übrigen Dezernenten vorbehalten, Weisungen für die sachliche Bearbeitung dieser Vorgänge erteilen und durchlaufende Entwürfe ändern. Soweit er in Ausübung dieser Rechte Rücksprachen beim Leiter, stellvertretenden Leiter oder Abteilungsleiter wahrnimmt, soll er den zuständigen Dezernenten in der Regel hinzuziehen. Er ist nicht berechtigt, Teilgebiete aus den Aufgabenbereichen der übrigen Dezernenten an sich zu ziehen.

(4) Ändert der Hauptdezernent durchlaufende Entwürfe, so hat er dem Dezernenten die Möglichkeit zu geben, seine abweichende Auffassung schriftlich darzulegen.

(5) Die Dezernenten haben dem Hauptdezernenten von wichtigen Geschäftsvorgängen innerhalb ihres Aufgabenbereichs rechtzeitig Kenntnis zu geben. Über ihre Rücksprachen beim Leiter, stellvertretenden Leiter oder Abteilungsleiter haben sie den Hauptdezernenten, falls dieser nicht daran teilnimmt, wenn möglich vorher, in jedem Falle aber nachträglich zu unterrichten.

— MBL. NW. 1968 S. 1414.

203016

**Verwaltungs- und Sparkassenschulen  
Schulgeld und Prüfungsgebühr**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1968 —  
III A 4 — 1242/68

Vereinzelt wird noch von Anwärtern für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Angestellten, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, und von Aufstiegsbeamten für die Teilnahme an den von den Verwaltungs- und Sparkassenschulen durchgeführten Ausbildungskursen ein Schulgeld erhoben. Um in Zukunft eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, weise ich auf folgendes hin:

- Nach allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätzen obliegt dem Dienstherrn als Ausbildungsbehörde die Ausbildung seines Beamtennachwuchses. Für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

ist dies in § 2 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO mD-Gem) vom 21. März 1961 (SMBL. NW. 203016) und in § 2 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO gD-Gem) vom 21. März 1961 (SMBL. NW. 203016) ausdrücklich klargestellt worden. Die Landschaftsverbände, kreisfreien Städte, Landkreise, Ämter und Gemeinden haben als Ausbildungsbehörden daher dafür Sorge zu tragen, daß den Beamtenanwärtern (Verwaltungspraktikanten) das für die erstrebte Laufbahn erforderliche Fachwissen durch praktische und theoretische Ausbildung vermittelt wird. Die Ausbildungsverpflichtung beinhaltet aber zugleich auch die Tragung der Ausbildungskosten, zumal die Ausbildung der Heranziehung des eigenen Beamtennachwuchses und damit verwaltungsinternen Zielen dient. Um eine wirksamere theoretische Ausbildung herbeizuführen, sind von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sparkassen oder ihren Verbänden die Verwaltungs- und Sparkassenschulen eingerichtet worden. Diesen ist nach § 90 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239 / SGV. NW. 20301) und nach den gleichlautenden §§ 3 APO mD-Gem und APO gD-Gem die Durchführung von Ausbildungskursen übertragen worden. Wenn die Anwärter, die Aufstiegsbeamten oder die Angestellten, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, den Verwaltungs- und Sparkassenschulen von ihren Ausbildungsbehörden zur Teilnahme an Ausbildungskursen zugewiesen werden, so kann dies nicht zu einer Verlagerung der Ausbildungskosten auf die Lehrgangsteilnehmer führen. Soweit Schulordnungen zur Deckung der Kosten der Verwaltungs- und Sparkassenschule ein Schulgeld vorsehen, muß dieses von der Ausbildungsbehörde getragen werden, ohne daß für diese die Möglichkeit besteht, sich das Schulgeld von den Lehrgangsteilnehmern erstatten zu lassen.

- Ebenfalls ist es unzulässig, für die Durchführung von Laufbahnprüfungen oder anderen Prüfungen (z. B. Prüfung für Verwaltungspraktikanten) eine Prüfungsgebühr zu erheben. Hierfür fehlt eine besondere Ermächtigungsgrundlage. Mangels einer solchen kann in den Schulordnungen der Verwaltungs- und Sparkassenschulen eine Prüfungsgebühr nicht vorgesehen werden. Die Ermächtigung in Artikel IV Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187 / SGV. NW. 2030) zum Erlaß von Rechtsverordnungen für Prüfungsgebühren erstreckt sich nur auf den Geschäftsbereich der einzelnen Landesminister. Die Gemeinden (GV) gehören aber nicht zum Geschäftsbereich des Innenministers. Im übrigen ist von der Ermächtigung in der Landesverwaltung für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes nur Gebrauch gemacht worden, wenn Anwärter dieser Laufbahnen nicht nur für den öffentlichen Dienst ausgebildet werden (gehobener Bibliotheksdienst, gehobener und mittlerer Forstdienst).

- Die vorstehenden Hinweise gelten auch für die Nachwuchskräfte des gehobenen bautechnischen sowie des gehobenen vermessungs-technischen und kartographischen Dienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1963 — SMBL. NW. 203016 —; Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungs-technischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1964 — SMBL. NW. 203011 —), für Wohlfahrtspfleger (§§ 31 Abs. 2 Nr. 4, 97 Abs. 2 Nr. 4 LVO), bei der Teilnahme an einem Lehrgang für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) — § 94 Abs. 3 LVO — sowie bei der Vorprüfung (§ 26 a APO gD-Gem).

— MBL. NW. 1968 S. 1414.

20525

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1968 (MBI. NW. S. 1095 / SMBI. NW. 20525)

**Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Nummer 1.2 des RdErl. ist wie folgt zu berichtigen:  
 „Bei den **Landespolizeibehörden**  
 die Dauerdienste.“

Der 1. Satz des Abs. 2 der Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Die Beschaffung von Rundfunk- und Fernsehgeräten aus Mitteln des Kantinenfonds nach dem RdErl. v. 18. 6. 1968 (SMBI. NW. 20522) bleibt durch diesen RdErl. unberührt.“

— MBI. NW. 1968 S. 1415.

21260

**Verhütung und Bekämpfung bakteriell bedingter übertragbarer Darmkrankheiten**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1968 —  
 VI A 4 — 44.01.32

Der RdErl. v. 7. 7. 1964 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.22.12 werden im zweiten Absatz Satz 3 die Worte:

„Bundesgesundheitsamt in Berlin 33,  
 Thielallee 89/92“

gestrichen und dafür die Worte:

„Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn, Venusberg“ eingefügt.

Außerdem werden in Anlage 2 Abschnitt I unter Regierungsbezirk Köln, Nummer 2 b, die Worte:

„Hygiene-Institut“

durch:

„Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie“

ersetzt.

— MBI. NW. 1968 S. 1415.

2130

**Pauschvergütung für die Brandverhütungsingenieure**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1968 —  
 III B 1 — 32.51.01 — 6936:68

Mein RdErl. v. 12. 11. 1964 (SMBI. NW. 2130) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz erhält Satz 3 folgende Fassung: Die Pauschvergütung beträgt für die Brandverhütungsingenieure der Vergütungsgruppe IV b 380,— DM und für die Brandverhütungsingenieure der Vergütungsgruppe IV a 400,— DM; sie ist monatlich im voraus zu zahlen.

2. Im zweiten Absatz werden in Satz 3 und 5 jeweils die Worte „50,— DM“ durch die Worte „55,— DM“ ersetzt.
3. Im fünften Absatz erhält Satz 2 folgende Fassung: Für Dienstreisen während der Ausbildung erhalten sie Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekosten gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57).
4. Im sechsten Absatz werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „Beschäftigungstagegeld oder“ gestrichen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

— MBI. NW. 1968 S. 1415.

633

**Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1968 —  
 III B 4 — 8.106 — 5134:68

I. Der RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1963 (SMBI. NW. 633) wird geändert:

1. In Abschnitt 2.8 wird Satz 6 gestrichen.
2. Abschnitt 2.9 erhält folgende Fassung:  
 Im Prüfungsbericht ist vorab die Erledigung der Prüfungsfeststellungen der vorangegangenen überörtlichen Prüfung zu behandeln; dabei sind noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aufzuführen. Sofern der Sachverhalt eine erneute Prüfungsbemerkung notwendig macht, ist anzugeben, unter welchem Kennzeichen die Beanstandung behandelt wird. Im Prüfungsbericht ist jedem der von der Prüfung erfaßten Teilgebiete ein besonderer Abschnitt zu widmen. Bei wiederholten Beanstandungen ist dem Kennzeichen ein W mit einer Zahl hinzuzufügen, aus der sich die Häufigkeit der Wiederholung ergibt.

II. Der RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1963 (SMBI. NW. 633) wird geändert:

1. In Abschnitt 2.8 wird Satz 2 durch folgende Worte ergänzt:  
 „und Angaben im Sinne von Abschnitt 4.2 zu machen.“
2. In Abschnitt 4.1 Satz 3 wird Satzteil c) gestrichen.
3. Folgender Abschnitt 4.2 wird eingefügt:  
 Dem Jahresbericht ist eine Nachweisung über das finanzielle Prüfungsergebnis des abgelaufenen Rechnungsjahrs beizufügen. Die Nachweisung muß angeben:
  - 4.21 die Anzahl der Fälle, in denen von den mittelverwaltenden Stellen die Erstattung nicht zweckentsprechend verwandelter Landesmittel angeordnet wurde, nach Einzelplänen des Landeshaushalts geordnet;
  - 4.22 den Umfang der Rückerstattungsverpflichtungen aus überzahlten Landeszwewendungen nach Einzelplänen des Landeshaushalts geordnet;
  - 4.23 den Gesamtbetrag der Zinsen, die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zu 4.22 von den Zuschußempfängern zu zahlen sind;
  - 4.24 den Betrag, der auf Grund der im letzten Bericht aufgeführten Zahlungsverpflichtungen tatsächlich gezahlt worden ist.
4. Die bisherigen Abschnitte 4.2 u. 4.3 erhalten die Nummern 4.3 u. 4.4.

— MBI. NW. 1968 S. 1415.

## II.

**Arbeits- und Sozialminister****82., 83. und 84. Zulassung  
von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 8. 1968 —  
III A 5 — 8715

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650 / SGV. NW. 7111) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

**82. Zulassung**

Importeur: Firma F.-Joachim Piehl  
Spielwaren, Import-Vertretungen  
506 Bensberg, Postfach 123

Hersteller: Firma La Precisa, S.P.A., Stabilimenti di Teano,  
Teano (Caserta)

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1. Plastic-Amorces-Roundmatic 8 Schuß	002	BAM 2056 I
2. Plastic-Amorces-Roundmatic 12 Schuß	003	BAM 2057 I

**83. Zulassung**

Vertreiber: Firma Europa-Kontor des Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-Großhandels GmbH  
5 Köln-Weidenpesch 1  
Amsterdamer Straße 228 A

Hersteller: Firma Konsum-Zündwarenwerk  
Riesa/Mitteldeutschland

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Wunderkerze	W 862	BAM 2058 I

**84. Zulassung**

Hersteller und Vertreiber:

Firma Hans Moog — H. Nicolaus  
Pyrotechnische Fabriken  
56 Wuppertal-Ronsdorf  
Postfach 520

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Vesuv, klein	055 a	BAM 2055 II

— MBl. NW. 1968 S. 1416.

**Innenminister****Personalveränderungen****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat G. Faßbender  
zum Regierungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. Dr. L.-J. Jansen

**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Regierungspräsident — Aachen —**

Oberregierungsrat F.-J. Ebentreich  
zum Oberregierungsrat

Regierungspharmazierätin z. A. I. Stolz  
zur Regierungspharmazierätin

Brandassessor Dipl.-Ing. G. Kraus  
zum Brandrat

**Regierungspräsident — Arnsberg —**

Oberregierungsrat A. Beuke  
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

T. Wortmann,  
H. von Aswage,  
J. Friedrichs,  
Dr. C. Winter

zu Oberregierungsräten

**Regierungspräsident — Detmold —**

Oberregierungsräte

W. Dammann,  
K. Althof

zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte

E. Siemer,  
E. Botschen,  
W. Ciesinger,  
W. Pegenau

zu Oberregierungsräten

**Regierungspräsident — Düsseldorf —**

Regierungsräte

J. Ermecke,  
G. Standke,  
H.-J. Brodeßer,  
H. Seidel

zu Oberregierungsräten

Regierungsoberamtmann K. Venzlaff  
zum Regierungsrat — als Finanzprüfer —

**Regierungspräsident — Köln —**

Regierungsrätin H. Bremer  
zur Oberregierungsrätin

Regierungsräte

H. Klever,  
G. Bach,  
P.-R. Braun,  
K.-E. Holzapfel,  
H.-R. Krohn,  
W. Manner,  
Dr. W. Birke

zu Oberregierungsräten

Regierungspharmazierat Dr. H. Mathews  
zum Regierungs- und Pharmazierat

**Regierungspräsident — Münster —**

Regierungsrätin I. Meyer-Westphalen  
zur Oberregierungsrätin

**Landesamt für Besoldung und Versorgung  
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsräte

H. Pick,  
H.-J. Woottke

zu Oberregierungsräten

**Landesrentenbehörde**

Oberregierungsmedizinalrat Dr. G. H a n d  
zum Regierungsmedizinaldirektor  
Regierungsrat H.-J. B r a n d t  
zum Oberregierungsrat

**Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen**

Oberregierungsrat H.-H. S t a t w a l d  
zum Regierungsdirektor  
Regierungsrat H. M i n g e r s  
zum Oberregierungsrat

**Polizeipräsident — Düsseldorf —**

Staatsanwalt a. D. H. J ä g e r  
zum Polizeipräsidenten  
Amtsgerichtsrat H. B i s c h o f f  
zum Regierungsdirektor

**Chemisches Landesuntersuchungsamt  
Nordrhein-Westfalen**

Regierungspharmazierat Dr. rer. nat. W. G r o e b e l  
zum Oberregierungschemierat

**Landesimpfanstalt**

Oberregierungsmedizinalrat Dr. K.-H. R i c h t e r  
zum Regierungsmedizinaldirektor

Es ist v e r s e t z t w o r d e n :

**Regierungspräsident — Düsseldorf —**

Regierungsdirektor H. M i e t k e zum Minister für  
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Es s i n d i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :

**Polizeipräsident — Düsseldorf —**

Polizeipräsident H. K l e i n

**Landesrentenbehörde**

Leitender Regierungsdirektor H. C a p e l l e

Es i s t v e r s t o r b e n :

**Regierungspräsident — Köln —**

Oberregierungsrat H. I s r a e l



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**